

Der stets im Dezember wiederkehrende Erlass der Zuwendungsbescheide erfolgte ohne ausreichende haushaltsrechtliche Ermächtigung. Haushaltsmittel standen zum Zeitpunkt der Bewilligungen für das Folgejahr nicht zur Verfügung.

Konkrete Förderziele und messbare Indikatoren bzw. Kennzahlen, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht hätten, hat das SMI entgegen den haushaltsrechtlichen Vorgaben für Förderprogramme bisher für die Sport- und Sportleiterschulen nicht spezifisch festgelegt.

1 Prüfungsgegenstand

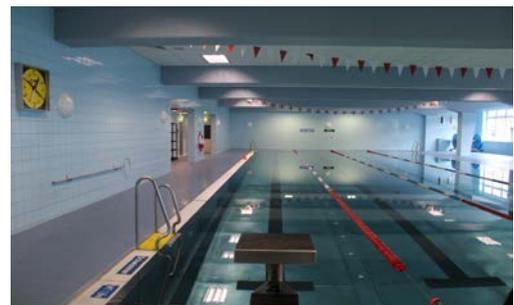
- ¹ Im Epl. 03 standen dem SMI jährlich Ausgabemittel i. H. v. 1 Mio. € für die Förderung von 2 Sport- und Sportleiterschulen im Freistaat Sachsen zur Verfügung. Der SRH hat 9 investive Maßnahmen, für die das SMI im Zeitraum von 2017 bis 2021 Fördermittel an eine dieser Sport- und Sportleiterschulen im Umfang von rd. 2,5 Mio. € auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie ausgereicht hat, geprüft.

2 Prüfungsergebnis

2.1 Angebote der Sport- und Sportleiterschule

- ² Bei der Sport- und Sportleiterschule, die als eingetragener Verein organisiert ist, handelt es sich nicht um eine Sportschule im klassischen Sinn. Das Leistungsspektrum ist deutlich breiter angelegt und umfasst im Wesentlichen Trainingsmöglichkeiten und Beherbergung für verschiedene Zielgruppen. An 3 verschiedenen Standorten werden Übernachtungs- und Trainingsmöglichkeiten für Profisportler, Breitensportler, Schulklassen sowie Privatpersonen angeboten. Es gibt mehrere Bettenhäuser, Ferienwohnungen, Campingmöglichkeiten, Seminarräume und verschiedene Sportanlagen, wie z. B. Schwimmhallen, Mehrfeldsporthallen, Kunstrasenplätze, Werfer- und Bogenschießanlage und diverse Trainingsräume. Darüber hinaus werden eine Bowling- und Kegelbahn, ein Trailcenter, Beach- und Volleyballplätze und ein Kletterwald betrieben.

Abbildung: Schwimmhalle



Quelle: Eigene Aufnahme, Mai 2022.

- ³ Aus- und Fortbildungen, die für eine Sportschule typisch wären, spielten nur eine untergeordnete Rolle. Gelegentlich veranstalteten der Landessportbund e. V. und die Sportjugend Sachsen Lehrgänge in den Seminarräumen.

2.2 Förderziele und Erfolgskontrolle

- ⁴ Die „Förderkonzeption Sportförderrichtlinie“ des SMI enthält die allgemeine Aussage, dass notwendige Investitionen zur Sanierung und zum Ausbau der Sport- und Sportleiterschulen im besonderen Interesse liegen. Sport- und Sportleiterschulen würden einen wichtigen Baustein in der Sportentwicklung sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport im Freistaat Sachsen darstellen.
- ⁵ Konkrete Förderziele und messbare Indikatoren bzw. Kennzahlen, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht hätten, hat das SMI entgegen den haushaltsrechtlichen Vorgaben für Förderprogramme bisher für die Sport- und Sportleiterschulen nicht spezifisch festgelegt. Damit fehlten dem SMI Kriterien, um feststellen und bewerten zu können, ob und in welchem Umfang die angestrebten Ziele mit den geförderten Maßnahmen erreicht und die Fördermittel wirtschaftlich eingesetzt wurden. Angesichts der Vielfalt der Sport- und Freizeitmöglichkeiten, die an den 3 Standorten angeboten wurden, war eine Subvention von Freizeitaktivitäten durch Sportfördermittel nicht ausgeschlossen. Aus Sicht des SRH besteht für eine Fokussierung der Fördermittel auf den Sport dringender Handlungs- und gegenüber den Freizeitaktivitäten auch Abgrenzungsbedarf.

2.3 Förderakten

- ⁶ Die Förderakten des SMI waren lückenhaft. So fehlten Antragsprüfvermerke, Schriftwechsel mit der Sport- und Sportleiterschule, Aktennotizen und Vermerke. Die Förderentscheidungen des SMI und die Verfahrensabläufe waren deshalb nur unter erschwerten Bedingungen und mit viel Aufwand nachzuvollziehen.

2.4 Durchbruch der Fördersystematik der Sportförderrichtlinie

- ⁷ Der SRH hat die Regelungen in der Sportförderrichtlinie zur Förderung investiver Maßnahmen, die zum einen von der SAB und zum anderen vom SMI wahrgenommen werden, miteinander verglichen. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Unterschiede:

Übersicht: Investive Sportstättenförderung nach der Sportförderrichtlinie

Sportstätten, darunter auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Sportstätten (Abschnitt C Ziff. X. Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa)	Rechtsgrundlagen, Fördergegenstand Vorhaben zur Sicherung, Sanierung, Modernisierung sowie der Neu-, Aus- und Umbau	Einrichtungen der Sport- und Sportleiterschulen (Abschnitt C Ziff. X. Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb)
Sportvereine > 4.400	Antragsteller/Zuwendungsempfänger (Abschnitt C Ziff. XI.)	Trägervereine 2
SAB	Bewilligungsbehörde	SMI
über Landessportbund e. V. an SAB (Abschnitt C Ziff. XV.), Prioritätenliste in Abstimmung mit Landessportbund e. V., Vorlage beim SMI bis 15.12. des Vorjahres (Abschnitt C Ziff. XV. Nr. 4)	Antragstellung	beim SMI (Abschnitt C Ziff. XV. Nr. 1)
bei Maßnahmen von Sportvereinen ab Gesamtwertumfang von 200 T€ ist der Bedarfsnachweis in einer Sport- stättenleitplanung zu führen (Abschnitt C Ziff. XII.)	Voraussetzungen Nachweis des Bedarfs	
	Antragsfrist bis 30.09. für Durchführung im Folgejahr	
	Zuwendungsfähige Ausgaben (Abschnitt C Ziff. XIII.) Kostengruppen 210, 230, 300, 400, 500, 532, 534, 610, 700 (mit 20 % der Kostengruppen 200 bis 600), nicht zuwendungsfähig: Kostengruppen 713, 750, 760	
	Zuwendungsart, Finanzierungsart Projektförderung, Anteilfinanzierung (nicht rückzahlbarer Zuschuss)	
bis zu 50 %	Fördersatz	bis zu 80 %

Quelle: Eigene Darstellung.

- ⁸ Die Übersicht macht deutlich, dass die Vorgaben für die Zuwendungsverfahren, die die SAB abwickelt (linke Spalte) im Vergleich zu Vorhaben, die das SMI bearbeitet (rechte Spalte), wesentlich stringenter sind. Während die bei der SAB angesiedelten investiven Vorhaben mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden können, können die investiven Maßnahmen, die das SMI bewilligt, mit bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst werden.
- ⁹ Aus Sicht des SRH besteht kein Sachgrund für die Unterschiede bei Antragstellung, Bewilligung und Höhe des Fördersatzes in Abhängigkeit davon, ob die SAB oder das SMI für die Förderung investiver Maßnahmen zuständig ist. Die unter der Überschrift „Sport- und Sportleiterschulen“ vom SMI geförderten Maßnahmen haben die Fördersystematik durchbrochen. Aufgrund des Angebotsspektrums (vgl. Punkt 2.1) sieht der SRH für die Bewilligung

von investiven Maßnahmen die zentrale Förderzuständigkeit der SAB nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 FörderbankG gegeben. Einen Sachgrund für eine Ausnahmeregelung von der generellen Förderzuständigkeit der SAB kann der SRH nicht erkennen. Die vom SRH vorgefundene Förderpraxis weist zudem gerade nicht darauf hin, dass das SMI die Aufgabe besser erfüllen kann als die SAB.

2.5 Antragsprüfung

- 10 Fördervoraussetzung und damit Gegenstand der Antragsprüfung ist nach der Sportförderrichtlinie u. a. die Eigenschaft als „eingetragener Verein“, da das SMI das Ziel verfolgt, den organisierten Sport im Freistaat Sachsen zu fördern. Es bestehen Zweifel, ob das SMI dieser Fördervoraussetzung ausreichend Beachtung geschenkt hat.

2.6 Dezemberfieber

- 11 Das SMI hat alle 9 Zuwendungen an die Sport- und Sportleiterschule stets im Dezember des Jahres bewilligt, obwohl die Förderanträge bereits Monate zuvor gestellt wurden.
- 12 Der wiederkehrende Erlass der Zuwendungsbescheide im Dezember erweckte den Eindruck eines regelmäßigen „Dezemberfiebers“. Das SMI trägt damit eine Mitverantwortung, wenn es dem Zuwendungsempfänger aus Zeitgründen nicht gelingt, die geförderten Maßnahmen und einzuhaltende Nebenbestimmungen (fristgemäß) umzusetzen. Die hier vorgefundene Bewilligungspraxis des SMI bildete kein geordnetes Förderverfahren ab.

2.7 Ausgabeermächtigung

- 13 In den Zuwendungsbescheiden bestimmte das SMI, dass sich die Zuwendungen auf die Landesmittel zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres verteilen. Den Bewilligungszeitraum legte das SMI in den meisten Zuwendungsbescheiden (Förderumfang rd. 2,4 Mio. €) bis in das auf die Bewilligung folgende Hj. fest. Verpflichtungsermächtigungen standen nicht zur Verfügung. Das SMI vertraute generell darauf, Ausgaberechte in Anspruch nehmen zu können.
- 14 Soweit zum Zeitpunkt der Bewilligung absehbar ist, dass eine Fördermaßnahme im laufenden Hj. nicht mehr umgesetzt werden kann, bedarf es einer Verpflichtungsermächtigung, um die Gesamtfinanzierung des Vorhabens abzusichern. Den Bewilligungen des SMI lagen keine ausreichenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zugrunde, weil Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Bewilligungen für das Folgejahr nicht zur Verfügung standen. Die Bewilligungspraxis des SMI war somit risikobehaftet.

2.8 Verlängerung des Bewilligungszeitraums

- 15 Das SMI verlängerte bei 2 geförderten Maßnahmen den Bewilligungszeitraum nach dessen Ablauf.
- 16 Bei der Bestimmung des Bewilligungszeitraumes im Zuwendungsbescheid handelt es sich um einen unselbständigen Teil der Bewilligungsentscheidung und somit um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist. Der Fristablauf wirkt rechtsvernichtend. Die nachträgliche Verlängerung des Bewilligungszeitraumes durch das SMI war daher in beiden Fällen nicht zulässig.

2.9 Verwendungsnachweis

- 17 Per Auflage verfügt das SMI in den Zuwendungsbescheiden, dass im Sachbericht zum Verwendungsnachweis „sowohl auf den Bauablauf als auch auf die sportfachlichen Auswirkungen Bezug zu nehmen“ ist.
- 18 Der SRH stellte fest, dass die mit dem Verwendungsnachweis geforderten Angaben zum Bauablauf und zu den sportfachlichen Auswirkungen häufig unvollständig waren oder fehlten. Nicht bei allen Fördergegenständen machte die vom SMI gewählte Formulierung des „Bauablaufs“ und der „sportfachlichen Auswirkungen“ Sinn. Angaben zum „Bauablauf“ erübrigen sich z. B. bei der Beschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen. „Sportfachliche Auswirkungen“ hätten anstelle von Angaben zum „Bauablauf“ bspw. durch die umgesetzten technischen Verbesserungen besser beschrieben werden können.

2.10 Verwendungsnachweisprüfung

- 19 Die Sport- und Sportleiterschule legte dem SMI die Verwendungsnachweise meist fristgemäß vor. Das SMI bestätigte in der Regel den Eingang und forderte ggf. ergänzende Unterlagen (z. B. das Bauausgabebuch) nach.
- 20 Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang für jeden Verwendungsnachweis festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs oder von Zinsforderungen gegeben sind (Schlüssigkeitsprüfung). Dabei sind Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis insbesondere daraufhin zu prüfen, ob der Finanzierungsplan eingehalten worden ist. Liegen dabei Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungs- oder Zinsanspruchs vor, ist der Verwendungsnachweis unverzüglich vertieft zu prüfen. Ergeben sich aus der Prüfung Erstattungsansprüche oder Zinsforderungen, sind diese umgehend geltend zu machen.
- 21 Eine kursorische Prüfung der Verwendungsnachweise nahm das SMI nicht vor. Obwohl es in mehreren Fällen Anhaltspunkte für Ausgabeüberschreitungen bei einzelnen Kostengruppen gab, hat das SMI keinen Verwendungsnachweis vertieft geprüft.

3 Folgerungen

- 22 Das SMI sollte für die Förderung der Sport- und Sportleiterschulen aus Mitteln der Sportförderung geeignete Förderziele aufstellen, bevor weitere Fördermaßnahmen bewilligt werden. Eine regelmäßige Erfolgskontrolle ist zu etablieren. Eine Abgrenzung von touristischen Förderzielen und den hierfür vorhandenen, in der Zuständigkeit anderer Ressorts liegenden Förderprogrammen ist dabei vorzunehmen.
- 23 Künftig hat das SMI eine ordnungsgemäße Aktenführung zu gewährleisten. Alle für den Fortgang des Verfahrens relevanten Schriftstücke, wie bspw. Antragsprüfvermerke und Schriftwechsel, sind als zwingende Bestandteile in die Akte aufzunehmen.
- 24 Das SMI wird gebeten, die nach der Sportförderrichtlinie vorgegebenen Maßstäbe zum Vorliegen der Förder Voraussetzungen bei eingetragenen Vereinen künftig zu beachten.
- 25 Die Fördersystematik ist auch im Hinblick auf eine sich aufdrängende Zusammenführung der Zuwendungsverfahren bei der SAB zu überprüfen und die Sportförderrichtlinie entsprechend anzupassen.
- 26 Das SMI sollte die Förderpraxis ändern und Zuwendungsbescheide möglichst frühzeitig im Haushaltsjahr erlassen.
- 27 Das Ressort muss gewährleisten, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung von Fördermitteln entsprechende Haushaltsmittel für den gesamten Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen.
- 28 Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Verwendungsnachweise in den Zuwendungsbescheiden sind ziel führend und sachgerecht zu formulieren.
- 29 Das SMI hat die Verwendungsnachweise künftig unverzüglich zu prüfen.

4 Stellungnahme

- 30 Das SMI verweist darauf, dass im Zuge der beabsichtigten Novellierung der Sportförderrichtlinie die Hinweise des SRH hinsichtlich der konkreten Förderziele und messbaren Indikatoren bzw. Kennzahlen Berücksichtigung finden werden. Die Höhe der Förderung für Sport- und Sportleiterschulen werde kritisch überprüft und die Förderzuständigkeit der SAB auch im Lichte der Empfehlungen der Förderkommission II zur Konzentration von Bewilligungsstellen berücksichtigt.
- 31 Es sei in der Vergangenheit untersucht worden, ob eine Übertragung der Aufgabe auf die SAB wirtschaftlicher sei. Unter der Berücksichtigung der damaligen Annahmen (geringe Anzahl Fördervorhaben) sei dies verneint worden.

- ³² Das SMI erklärte, dass die Bewilligungen ausschließlich gegenüber dem Verein Sport- und Sportlehrerschule ergangen seien und die Fördervoraussetzung „eingetragener Verein“ damit ausreichend beachtet worden sei.
- ³³ Die Bewilligung von Vorhaben sei nach Angaben des SMI abhängig vom Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel und prüffähiger Antragsunterlagen. Insoweit habe in der Vergangenheit die Bewilligungsentscheidung teilweise erst spät im Haushaltsjahr getroffen werden können. Soweit es die Rahmenbedingungen zulassen, werde das SMI die Hinweise künftig beachten.
- ³⁴ Die Nebenbestimmungen zur Ausgestaltung der Verwendungsnachweise werde das SMI künftig zielführend und sachgerecht formulieren.
- ³⁵ Eine Verwendungsnachweisprüfung entsprechend den Anforderungen der VwV-SäHO sei bisher unter Berücksichtigung der bestehenden Personalsituation nicht möglich gewesen.

5 Schlussbemerkungen

- ³⁶ Das SMI muss sicherstellen, dass die zum Teil grundlegenden Mängel, wie z. B. bei der Verfahrensweise der Vorsteuerabzugsberechtigung, bei der Aktenführung oder der zuwendungsrechtlichen Fehler, schnellstmöglich behoben werden.
- ³⁷ Aus Sicht des SRH sollte auch in Erwägung gezogen werden, die Förderung investiver Maßnahmen der Sport- und Sportlehrerschulen – wie bereits für andere Bereiche des Sports – künftig auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Nr. 17 FöfdbankG abzuwickeln.
- ³⁸ Der SRH begrüßt, dass im Zuge der Novellierung der Sportförderrichtlinie konkrete Einzelförderziele bestimmt und messbare Kriterien für eine Erfolgskontrolle niedergelegt werden.